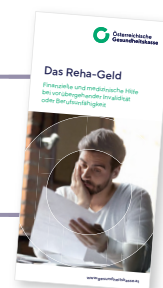


Reha-, Kranken-, Wiedereingliederungsgeld

Reha-Geld

- Das Reha-Geld ist eine finanzielle und medizinische Hilfe bei **vorübergehender Invalidität oder Berufsunfähigkeit**.
- Rehabilitationsgeld (Reha-Geld) können unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Geburtsdatum ab **1. Jänner 1964** erhalten, die **vorübergehend (mind. 6 Monate)** aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Diese Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden.
- Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten kann, wird häufig ein Pensionsantrag wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit gestellt und bei der Pensionsversicherung eingereicht. Es kann vorkommen, dass die Pensionsversicherung den Antrag ablehnt, weil der/die Betroffene nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend invalid oder berufsunfähig ist. Die Zuständigkeit geht nun von der Pensionsversicherung auf die ÖGK über, von der der/die Betroffene das Reha-Geld bekommt.
- Speziell ausgebildete Casemanagerinnen und Casemanager der ÖGK betreuen jene Personen, die Reha-Geld bekommen. Betroffene Versicherte werden zu einem Gespräch eingeladen, in dem sie mit einer Casemanagerin bzw. einem Casemanager und mit einem Arzt oder einer Ärztin den individuellen Rehabilitationsplan besprechen. In diesem Plan werden beispielsweise sinnvolle medizinischen Behandlungen angeführt. Die Pensionsversicherung prüft einmal jährlich den Erfolg der Behandlungen und entscheidet über den Weiterbezug des Reha-Geldes.

Bestellen Sie für Ihre PatientInnen den kostenlosen Informationsfolder „Das Reha-Geld“. Nutzen Sie dafür unseren Online-Shop: www.gesundheitskasse.at/shop



Krankengeld

Wer wegen einer Erkrankung nicht arbeiten kann, erhält von der ÖGK Krankengeld. So wird der Einkommensverlust teilweise ausgeglichen. Das Krankengeld ist die zentrale soziale Absicherung für Menschen, die während ihrer Krankheit keinen Lohn oder Lohnersatz erhalten.

Wichtig:

Voraussetzung für den Bezug von Krankengeld ist ein ärztlich bestätigter Krankenstand.

Das Krankengeld kann ab dem 4. Tag des Krankenstandes ausbezahlt werden. Die Anspruchsdauer beträgt für einen Krankenstand wegen ein und derselben Krankheit:

- maximal 26 Wochen
- maximal 52 Wochen, wenn der Patient/die Patientin in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Krankenstandes mindestens 6 Monate krankenversichert war.
- wenn besondere Kriterien vorliegen, kann der Medizinische Dienst die Auszahlung bis zu maximal 78 Wochen bewilligen

In bestimmten Fällen wird das Krankengeld auch dann gewährt, wenn die Anspruchsdauer ausgeschöpft ist.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe kann es vorkommen, dass das Krankengeld nicht ausbezahlt wird (z.B. wenn der Krankenstand Folge einer mit Vorsatz begangenen Straftat ist, wenn der Krankenstand Folge eines Raufhandels oder unmittelbare Folge von Alkohol- bzw. Drogenkonsum ist, oder wenn Termine beim Chefarzt ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen werden).

Bestellen Sie für Ihre PatientInnen die kostenlose Informationsbroschüre „Krankengeld – Sicherheit im Krankheitsfall“. Nutzen Sie dafür unseren Online-Shop: www.gesundheitskasse.at/shop



Wiedereingliederungsgeld

Die Wiedereingliederungsteilzeit und das Wiedereingliederungsgeld ermöglichen eine **befristete Reduzierung der Arbeitszeit**, um nach längerem Krankenstand wieder schrittweise an den Arbeitsplatz zurückzukehren.

Basis dieser Leistung ist eine einvernehmlich getroffene **Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber** sowie ein Wiedereingliederungsplan. In dieser Vereinbarung wird das reduzierte Ausmaß der Arbeitszeit festgelegt und eine medizinische Stellungnahme des arbeitsmedizinischen Dienstes oder der Einrichtung fit2work abgegeben.

Der Medizinische Dienst der ÖGK muss die medizinische Zweckmäßigkeit bestätigen.

Um den Einkommensverlust durch die befristete Stundenreduktion teilweise auszugleichen, erhalten betroffene Versicherte das Wiedereingliederungsgeld.

Bestellen Sie für Ihre PatientInnen die kostenlose Informationsbroschüre „Zurück zur Arbeit nach langem Krankenstand“. Nutzen Sie dafür unseren Online-Shop: www.gesundheitskasse.at/shop

